Vereinsstatuten Abtwiler Gnomen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Abtwiler Gnomen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Abtwil, St.Gallen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

a) Pflege und Förderung von Kameradschaft und fasnächtlichem Treiben;
b) Belebung des Maskenbrauchtums;
c) Teilnahme an der Abtwiler Fasnacht, wenn möglich;

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner- und Passivbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Andere

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Kassa- und Bankguthaben
- Inventar

Die Mitgliederbeiträge werden an der Hauptversammlung eingezogen .

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen und ehemalig Aktivmitglied waren. Sie sind berechtigt am Sommer- sowie Herbstanlass teilzunehmen. Ein erneuter Übertritt zum Aktivmitglied wird an der Hauptversammlung abgestimmt.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens CHF 10.- entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung endgültig.

Ein Übertritt eines aktiven Gnomenkindes erfolgt auf Antrag an den Vorstand bis spätestens zur Hauptversammlung im Jahr, in welchem man vor der Taufe 18 Jahre alt wird.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft (Gnomschi) verliehen werden. Sie haben nur Stimmrecht als Aktivmitglied.

4.1 Rechte

- Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Teilnahme am Vereinsleben wird erwartet.

4.2 Pflichten

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen.
- Alle Mitglieder (exkl. Vorstand) haben jährlich den festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit von der Hauptversammlung unter Angabe der Gründe z.B. wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Auschlussentscheid hört die Hauptversammlung das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Möglichkeit für eine schriftliche Stellungnahme.

7. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand (Gnomenrat)
c) die Revisoren

9. Die Hauptversammlung (HV)

Allgemein

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche HV findet jährlich innert drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt und wird vom Präsidenten oder einem, vom Vorstand eingesetzten, Tagespräsidenten geführt. Die HV gilt für alle Mitglieder als an- oder abmeldepflichtig.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Genehmigung der Jahresberichte
5. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl des Obergnoms, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
8. Statutenänderungen und Anhänge
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
10. Personelles: Eintritte, Austritte und Ehrungen
11. Daten und Anlässe
12. Verschiedenes

Einladung:

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder spätestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge:

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor Versammlung schriftlich via Mail und begründet dem Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Hauptversammlung:

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus einem Obergnom (Präsident) und mind. drei weiteren Vorstandsmitglieder zusammen. Die Stellvertretung wird vom Stv. Obergnom gewährleistet. Beschlussfähig ist der Gnomenrat ab drei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Finanzbefugnisse und Aufgaben werden im Anhang geregelt.

Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:

- Präsident
  - Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen. Er führt die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Gemeinsam mit dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift für alle finanziellen Angelegenheiten.
- Stv. Präsident
  - Der Stv. Präsident vertritt den Präsidenten bei seiner Abwesenheit.
- Umzugschef
  - Der Umzugschef organisiert und koordiniert die die jährlichen Umzüge im Vereinsleben.
- Kassier
  - Der Kassier führt das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Vereinsjahres.
- Aktuar
  - Der Aktuar verfasst zu allen Vorstandssitzungen, zur Hauptversammlung sowie ausserordentlichen Sitzungen ein entsprechendes Protokoll.
- Revisoren
  - Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer eines Vereinsjahres. Sie prüfen die Vereinsrechnung & -buchhaltung. Die Revisoren erstatten jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.
- Beisitzer
  - Beisitzer können den Gnomenrat in seiner Arbeit unterstützen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Alle offiziellen Vorstandssitzungen werden protokolliert.

11. Die Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, wenn mindestens sechs stimmberechtige Mitglieder die Weiterführung des Vereins verlangen.

Bei einer Auflösung des Vereins wird an der entsprechenden Hauptversammlung über das Vereinsvermögen entschieden.

15. Anhänge

Diese Statuten werden durch diverse Anhänge erweitert, die jedes Jahr angepasst und ergänzt werden können. Die Anhänge müssen von der Hauptversammlung verabschiedet sein. Die Anhänge sind integrierter Bestandteil dieser Statuten.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (bei bestehenden Vereinen).

Datum, Ort _____

Der Präsident: Die Protokollführerin: